

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 10 - Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum
Unterabteilung Agrarrecht



Abs.: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 10 - Land- und Forstwirtschaft,
Ländlicher Raum, Unterabteilung Agrarrecht, Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt
am Wörthersee

Datum	20.01.2021
Zahl	10-KBWG-1/1-2021 (001/2021)

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. Victoria Fercher
Telefon	050 536 11414
Fax	050 536 11400
E-Mail	abt10.agrarrecht@ktn.gv.at

Seite	1 von 2
-------	---------

Betreff:

Kärntner Bienenwirtschaftsgesetz-K-BiWG;
Meldungen nach § 5 Abs. 2 K-BiWG

Sehr geehrte Damen und Herren!

Gemäß § 5 Abs. 2 des Kärntner Bienenwirtschaftsgesetzes 2007 (K-BiWG) sind die Bienenhalter verpflichtet, **bis längstens 15.April** jeden Jahres den Standort, die Anzahl und, sofern andere Bienenvölker als jene der Rasse „Carnica“ (*Apis mellifera carnica*) gehalten werden, die Rasse der Bienenvölker bekannt zu geben. Der Bürgermeister hat diese Daten der Landesregierung und der Bezirksverwaltungsbehörde über Aufforderung zu übermitteln, wenn dies zur Bekämpfung von Tierseuchen oder von Pflanzenschädlingen sowie zur Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen des §11 erforderlich ist.

Es ergeht daher das Ersuchen,

bis spätestens 31.Mai 2021

die in Ihrer Gemeinde befindliche **Anzahl der Bienenhalter sowie der Bienenvölker durch Eintragung in der beiliegenden Access-Datei (Dateiname: „Bienen.mdb“ in der ZIP-Datei) der Kärntner Landesregierung bekannt zu geben.** Auch um Leermeldungen wird ersucht.

Zum Öffnen der genannten Datei ist die in der beiliegenden ZIP-Datei befindliche „Bienen-mdb“-Datei in ein entsprechendes Verzeichnis zu extrahieren und die Anwendung durch Doppelklick zu starten. Pro Bienenhalter ist ein Datensatz auszufüllen und abzuspeichern. Wurden alle Bienenhalter in der Gemeinde in der Datei erfasst/abgespeichert, wird um Übermittlung der Liste ersucht (siehe den Button „Daten übermitteln“).

Sollte ein Öffnen der Access-Datei aus technischen Gründen nicht möglich sein, wird ersucht die Daten in die ebenfalls in der Anlage übermittelte **Excel-Datei** einzutragen und zu übermitteln.

Dabei wird höflichst ersucht für jedes Grundstück eine eigene Zeile auszufüllen (dieser Hinweis gilt insbesondere auch dann, wenn derselbe Bienenhalter auf mehreren Grundstücken Bienen hält). In diesem Zusammenhang wird darüber hinaus ersucht die Daten des Bienenhalters, so oft es nötig ist, einzutragen und keine „Gänsefüßchen“ oder andere Wiederholungszeichen zu verwenden.

Zusätzlich wird gebeten, sofern durch den Bienenhalter in der Excel-Datei nicht vorgesehene Daten angegeben wurden, diese in der letzten Spalte unter „Anmerkungen“ einzufügen und das vorgegebene Format ansonsten beizubehalten.

Es wird dringend ersucht, die angeforderten Daten ausschließlich in einer der beiden im Anhang beigefügten Datei-Formate (sohin entweder in der beiliegenden ZIP Datei oder in der beiliegenden Excel-Datei) zu übermitteln!

Hingewiesen wird darauf, dass die Eingabe über die CNC-Gemeindeanfragen nicht mehr möglich ist.

Darüber hinaus wird angemerkt, dass die Meldung nach § 5 Abs 2 K-BiWG zusätzlich zur Meldung der Bienenvölker im VIS von den Bienenhaltern erbracht werden muss. Die Meldung im VIS ersetzt sohin die Meldung gem § 5 Abs.2 K-BiWG nicht! Allerdings sei angemerkt, dass eine Übermittlung des VIS-Ausdruckes durch den Bienenhalter als Meldung im Sinne des § 5 Abs 2 K-BiWG gewertet wird und sohin ausreicht. Lediglich bei der allfälligen Haltung von Nicht-Carnica Bienen ist die Rasse sowie die Ausnahmebewilligung gemäß § 11 K-BiWG hinzuzufügen.

Abschließend werden die Gemeinden gebeten, die Bienenhalter auf die Abgabe genauer und insbesondere aktueller Angaben hinzuweisen, damit eine genaue Verortung möglich ist!

2 Anlagen:

Access-Datei „Bienen.mdb“ (komprimierte Datei);

Excel-Liste.

Mit freundlichen Grüßen!
Für die Kärntner Landesregierung:
MMag. Renate Scherling, MA.

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.